

11 Punkte

15.01.2021  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 6/21 die Examensklausuren schreiben werde.

# Gutechten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

## A. Zulässigkeit

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da sie sich gegen ein Urteil des Schwer-  
gerichts richtet.  
der Strafkammer

Der Verteidiger des Angeklagten Rene Lodehl (L) ist gem. § 297 StPO zur Einlegung der Revision berechtigt.

L ist durch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten durch das LG Halle beschwert.

Die Revision müsste fristgerecht eingelegt worden sein. Nach § 341 I StPO beträgt die Frist eine Woche ab Verkündung

2  
des Urteils. Die Frist begann  
also gem. § 43 I StPO am  
28.01.2017 und endete  
am 3.02.2017.

✓ Die Frist ist nur dann ge-  
wahrt, wenn die Revision  
innerhalb der Frist form-  
gerecht eingelegt wurde.

Nach § 341 I StPO ist  
die Revision schriftlich  
oder zu Protokoll der  
Geschäftsstelle einzusetzen  
-legen.

Eine Erklärung zu  
Protokoll der Geschäftsstelle  
setzt ein persönliches  
Erscheinen auf der Ge-  
schäftsstelle voraus. Nur  
so kann der Urkunds-  
beamte die Identität  
und Berechtigung des  
Erklärenden und den  
Inhalt der Erklärung zu-  
verlässig feststellen.

Eine telefonische Ein-  
legung der Revision,

wie sie hier am 1.02.17 erfolgt ist, erfüllt das Formerfordernis des § 341 I StPO nicht. Daraus ändert auch der Aktenvermerk nichts.

Gut!

~~Möglicherweise kann dem~~  
~~L jedoch~~

Die schriftliche Revisions-  
einlegung erfolgte am  
4.02.17 (Eingang bei  
Gericht) und war daher  
verfristet.

✓

Möglicherweise kann dem  
L jedoch Wiedereinsetzung  
in den vorigen Stand  
gem. § 44 StPO gewährt  
werden.

✓

Die Frist läuft  
noch gar nicht

{ Ein entsprechender Antrag  
wurde zwar nicht inner-  
halb der Frist des § 45  
I 1 StPO von einer  
Woche nach Wegfall des  
Hindersnisses gestellt.

Nach § 45 II 3 StPO kann die Wiedereinsetzung aber auch ohne Antrag gewährt werden, wenn die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt wird. Das ist hier mit der schriftlichen Revisionseinlegung am 4.02.17 geschehen.

~~Die~~ Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist nach § 44 S.1 StPO, dass L ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten.

Ein eigenes Verschulden des L ist hier nicht ersichtlich. Das Verschulden des Verteidigers ist dem L nicht zuzurechnen. Eine analoge Anwendung des § 85 II ZPO auf das Strafverfahren kommt nicht in Betracht.

Worum besteht dieses genau?



5

Folglich kann dem L. Wieder-  
einsetzung in den vorigen  
Stand gem. § 44 StPO  
gewährt werden.

Eine Begründung innerhalb  
der Frist des § 345 I StPO  
muss noch erfolgen.

Die Frist beginnt gem. § 345  
I 2 StPO mit der Zu-  
stellung des Urteils am  
20.03.17 und endet  
demnach am 20.04.17,  
ist also noch nicht  
abgelaufen.

Die Revisionsbegründung  
ist bei dem Gericht,  
dessen Urteil angefochten  
wird, anzubringen, also  
beim LG Halle.

Noch obdem ist die  
Revision - vorbehaltlich  
einer noch erforderlichen  
Revisionsbegründung -  
zulässig.

Sofern WE  
gewährt wird.

## B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 I StPO.

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrens-  
hindernisse sind nicht  
ersichtlich

II. In Betracht kommt zunächst eine Verfahrensrüge.

1. Es könnte ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vorliegen, wenn ein Verstoß gegen § 29 DRiG gegeben ist.

Daneben darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe

mitwirken.

Nach § 19 a III DRiG  
führen Richter auf Probe  
die Bezeichnung „Richter“  
ohne einen das Gericht  
bezeichnenden Zusatz.

Nach dem Protokoll  
waren die besitzenden  
„Richter“ Watzke und Holz  
nur Richter auf Probe.

Die Besetzung des Gerichts  
war deshalb fehlerhaft.

Die Besetzungsrüge  
könnte jedoch präkludiert  
sein.

Nach § 338 Nr. 1 StPO  
kann die Revision,  
wenn nach § 222 a StPO  
die Mitteilung der Be-  
setzung vorgeschrieben ist,  
auf die vorschriftswidrige  
Besetzung nur gestützt  
werden, wenn die  
unter lit. a) oder b)  
genannten Voraussetzungen  
vorliegen.



Hier war die Mitteilung der Besetzung nach § 222 a I StPO vorgeschrieben, da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand.

Die Mitteilung ist ordnungsgemäß erfolgt, die fehlerhafte Besetzung wurde von L nicht gerügt. Aus diesem Grund ist die Rüge nunmehr präkludiert. und kann von L in der Revision nicht mehr geltend gemacht werden.

Gut!

✓  
Normen?

2. Als relativer Revisionsgrund kommt ein Verstoß gegen § 244 III 3 StPO in Betracht.

Daneben darf ein Beweisentzug nur abgelehnt werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen vorliegt.

Gut!

Der Hilfsbeweisuntrege des Verteidigers stellt einen Beweisuntrege i.S.d. § 244 III 1 StPO dar und nicht nur einen bloßen Beweisermittlungsuntrege. Die Bescheidung des Hilfsbeweisuntrege in den Urteilsgründen ist zulässig, da erst dann feststeht, ob die Bedingung für den Antrege eingetreten ist.

Das Gericht hat den Antrege mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Zeuge unerreichbar sei (§ 244 III 3 Nr. 5 StPO).

Der Zeuge ist unbekannt verzogen. Dies genügt für die Annahme einer Unerreichbarkeit nicht, vielmehr muss das Gericht in diesem Fall weitere Bemühungen ausstellen, zu ermitteln,

wo sich der Zeuge aufhält.

Es liegt also ein Verstoß  
gegen § 244 III 3 StPO vor.

Das Urteil müsste aber  
auch auf diesem Fehler  
beruhen.

Das ist nicht der Fall,  
wenn das Gericht den  
Beweisweg zulässiger-  
weise mit einer anderen  
Begründung hätte ablehnen  
können.

Hier kommt § 244 III 3  
Nr. 2 StPO (Bedeutungs-  
losigkeit) in Betracht.

Eine Tatsache ist für  
die Entscheidung ohne  
Bedeutung, wenn ein  
Zusammenhang zwischen  
der Tatsache und der  
abzuurteilenden Tat  
nicht besteht.

Hier hat der Verteidiger  
als zu beweisende Tat-  
sache benannt, dass L  
am Vorabend des 9.07.16

✓

Gut!

während des Besuchs keine Anzeichen von Nervosität zeigte und sich völlig normal verhielt und zu keinem Zeitpunkt erwähnte, dass er die Absicht hatte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen.

Diese Tatsache lässt keinen Rückschluss auf das Geschehen am 9.07.2016 zu. Erstens könnte ~~L~~ L seine Absichten überspielt und gegenüber dem Zeugen nicht geäußert haben, ohne dabei nervös gewirkt zu haben.

Zweitens kann sich der Plan auch erst am nächsten Tag gebildet haben.

Das Gericht hätte den Hilfsbeweisentweg also auf der Grundlage des § 244 III Nr. 2 StPO ablehnen dürfen, sodass ~~die~~ das Urteil nicht

gut vertretbar.

Hier von geht das Gericht aus

12  
auf der fehlerhaftesten Be-  
gründung der Ablehnung  
beruht.

3. Ein Verstoß gegen § 250  
StPO liegt nicht vor, da  
alle Beteiligten mit der  
Verlesung des Protokolls  
über die polizeiliche Ver-  
nehmung der Zeugin  
Bechtold einverstanden  
waren, § 251 I Nr. 1 StPO.

Jedoch fehlt es an einem  
Gerichtsbeschluss gemäß  
§ 251 IV 1 StPO. Eine  
Anordnung des Vorsitzenden  
ist nur für das Absehen  
von einer Verlesung  
zulässig.

~~hat Rücks~~  
~~Das Urteil musste auf~~  
~~denn fehlt~~

Das Fehlen des Beschlusses  
kann durch die negative  
Beweiskraft des Protokolls  
gem. § 274 StPO bewiesen  
werden.

Es handelt sich um eine  
wesentliche Förmlichkeit i. Sd.  
§ 273 I 1 StPO.

Das Urteil muss auf dem  
Verstoß gegen § 251 IV 1 StPO  
beruhen. Mit Rücksicht  
auf den Sinn und Zweck  
des Beschlusserfordernisses  
kann nicht ohne Weiteres  
davon ausgegangen werden,  
dass allen Beteiligten der  
Grund der Verlesung klar war.  
Es ist deshalb nicht ausge-  
schlossen, dass es ohne  
den Verstoß zu einer  
anderen Entscheidung  
gekommen wäre.  
Der Beruhensnachweis  
kann also geführt werden.

Gut vertretbar.

4. Schließlich liegt kein  
Verstoß gegen die Konzen-  
tration der Hauptverhand-  
lung gem. § 229 I StPO  
vor. Dennoch darf eine  
Hauptverhandlung höch-  
stens für drei Wochen  
unterbrochen werden.

Gutachtenstil?

Zwischen den Sitzungen am  
28.12.2016 und 19.01.2017  
liegen ~~22 Tage~~, also mehr  
als 3 Wochen

~~Die Voraussetzungen für eine  
lange Unterbrechung nach  
Abs. 2 liegen nicht vor  
genau 3 Wochen.~~



Nach § 229 IV 1 StPO ist die  
Hauptverhandlung spätestens  
am Tag nach Ablauf der Frist  
fortzusetzen, d.h. der Tag,  
an dem die Verhandlung  
wieder aufgenommen wird,  
ist nicht in die Frist ein-  
zuberechnen, ebenso wenig  
wie der Tag, an dem die  
Unterbrechung angeordnet  
wurde.

Insgesamt ~~ist~~ die Verfahrens-  
rüge wegen des Verstoßes  
gegen § 251 IV 1 StPO  
~~Aussicht auf~~ begründet.

15

3. Weiterhin könnte die Sachrüge zu erheben ~~sein~~ und die Verletzung materiellen Rechts geltend zu machen sein.

Dafür ist zu prüfen, wie sich ~~L~~ L nach den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts strafbar gemacht hat.

a) L könnte sich wegen <sup>gemeinschaftlichen</sup> Raubes mit Todesfolge gem. ~~§ 251 StGB~~ <sup>(251)</sup> § 249 I, 251 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Geschädigten Meier (M) unter Androhung von Schlägen dazu brachte, seine EC-Karte herauszugeben und die zugehörige PIN zu nennen.

Dazu müsste zunächst das Grunddelikt des Raubes gem. § 249 StGB verwirklicht sein.



16  
Dies setzt die Wegnahme  
einer fremden beweglichen  
Sache voraus. Nach ständiger  
Rechtsprechung ist für  
die Abgrenzung zur räuberi-  
schen Erpressung gem. ~~§~~

§ 253, 255 StGB ~~StGB~~

~~StGB~~ auf das äußere Er-  
scheinungsbild abzustellen.  
Ein Raub liegt vor, wenn  
der Täter sich die Sache  
„nimmt“, während eine  
räuberische Erpressung gege-  
ben ist, wenn das Opfer  
die Sache dem Täter „gibt“.  
Hier hat M die Karte  
selbst herausgegeben und  
die dazugehörige PIN ge-  
nennet. Dabei handelt es  
sich auch nach der Ansicht  
der Literatur nicht um  
eine Wegnahme i.S.d. § 249,  
sondern um eine Ver-  
mögensverfügung i.S.d.  
§ 253, 255 StGB.

gut vertretbar.

Folglich hat sich L nicht wegen Raubes und deshalb auch nicht wegen Raubes mit Todesfolge gem. §§ 249 I, 251 StGB strafbar gemacht.

b) In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, ~~249~~ 251, 251 II StGB.

aa) L hat M rechtswidrig ~~mit~~ unter Anwendung von Drohungen mit Schlägen, also mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des M, zu einer Handlung, nämlich der Herausgabe der EC-Karte und Nennung der PIN, genötigt. Dabei handelt es sich ~~um eine~~ sowohl nach der Rechtsprechung als

sich nach der Literatur,  
die eine Vermögensverfügung  
fordert, um eine taugliche  
Opferreaktion i.S.d. } 253  
StGB.

Die Herausgabe der Karte  
und Nennung der PIN  
erfolgte gerade aufgrund  
der Drohung, beides stand  
in einem erpressungsspezifischen  
Zusammenhang.

Dadurch hat L dem Ver-  
mögen des M einen Nach-  
teil zugefügt. L hatte  
mit der Karte und der  
zugehörigen PIN die un-  
mittelbare Zugriffsmöglich-  
keit auf das Vermögen  
des M erlangt. Darin liegt  
ein für } 253 StGB  
ausreichender Gefährdungs-  
schaden.

L handelte\* in der  
Absicht, sich zu Unrecht  
zu bereichern.

\* vorsätzlich und

66) In Betracht kommt eine Erfolgsqualifikation gem. § 251 StGB.

Dies setzt voraus, dass L ~~wenigstens leicht~~ durch die räuberische Erpressung wenigstens leichtfertig den Tod des M verurteilt hat.

Problematisch ist hier, dass die Verletzungen, die zum Tod geführt haben, erst nach Vollendung ~~des Raub~~ der räuberischen Erpressung zustande gekommen sind, nachdem der Angeklagte Sonntag (S) bereits 800 € mit Karte und PIN abgehoben und dann zum Tatort zurück gefahren war. ~~Bank~~ Handlungen nach Vollendung bis zur Beendigung - welche hier mit der Sicherung der Beute, also der EC-Karte, eintrifft würde -

Und dass unklar ist, wer die Handlungen durchgeführt hat.

⇒ Zurechnung?

sind dann von § 251 StGB  
erfasst, wenn sie der Beute-  
sicherung oder der Flucht  
dienen. Dann realisiert sich  
noch die tatbestandsspezifische  
Gefährlichkeit der räuberischen  
Erpressung. Das ist hier der  
Fall, da die Angeklagten Panik  
bekamen, dass M eine Nach-  
richt verschickt haben  
könnte, um Hilfe zu holen.  
Diese Reaktion steht noch  
in unmittelbarem Zusammen-  
hang zu der vorangegangenen  
räuberischen Erpressung.  
Das der Tat anheftende  
Gewaltpotential konnte  
sich auch zu diesem  
Zeitpunkt noch realisieren.  
Dem steht nicht entgegen,  
dass die Angeklagten zwischen  
durch einen neuen Tat-  
entschluss bezüglich der  
weiteren EC-Karte  
fesseln, da sie die erste  
EC-Karte noch nicht  
in Sicherheit gebracht

hatten und sie auch eine Aufdeckung dieser ersten EC-Karten-Erpressung fürchteten.

L handelte wenigstens leichtfertig, also in besonderem Maße fehlerhaft, indem er den S, der ~~den~~ den Schleg mit dem Laptop durch den Angelegten Fesch (F) verhindern wollte, zur Seite ~~zur~~ zog und dadurch eine weitere Eskalation der Situation hervorrief.

L handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, 251 StGB strafbar gemacht.

Im Ergebnis vertretbar.

Gutachtenstil?

c) L hat sich darüber hinaus wegen gemeinschaftlichen Computerbetrugs gem. § 263a I, 25 II StGB strafbar gemacht.

ILM ist die Handlung des S gem. § 25 II StGB zuzurechnen, da ein gemeinsamer Tatplan bestand und L einen eigenen Tatbeitrag erbrachte, nämlich dem S die Karte und PIN beschaffte.

Das Abheben von Bargeld an einem Automaten mit einer zuvor durch Erpressung erlangten EC-Karte und PIN stellt ein unbefugtes Verwenden von Daten i.S.d. § 263a I Var. 3 StGB dar. Dadurch wurde das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst.





Der Vermögensschaden ist bei der Sparkasse eingetreten, die ~~gegen~~ gem. § 675 u BGB des Risiko eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs trägt.

L handelte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Er hat sich folglich gem. §§ 263a I, 25 II StGB strafbar gemacht.

mit Todes-  
folge  
Abs. 1 u. 3

d) Weiterhin hat sich L wegen erpresserischer Menschenraubes gem. § 239a StGB strafbar gemacht, indem er den M mit dem Transporter zu einer abgelegenen Lichtung im Wald verbrachte um ihn dort zu erpressen (s.o.)  
Darin liegt eine qualifizizierte Bemächtigungssituation, welche im Zwei-Personen-



Etwas knapp.

Verhältnis zur Einschränkung  
des Tatbestandes erforderlich  
ist. Auch hier hat L  
leichtfertig den Tod des M  
verursacht, Abs. 3.

e) Eine Strafbarkeit gem.  
§ 212 oder § 211 StGB  
in Verdeckungsabsicht  
scheidet aus, da das  
Gericht keine Feststellungen  
zum voluntativen Element  
des Tötungsvorsatzes  
getroffen hat.

Doch,  
hat es ?

Zu knapp

Gleiches gilt für die  
konkreten Tatbeiträge,  
die zu den Verletzungen  
des M geführt haben,  
mangels Feststellung im  
Urteil scheidet eine Straf-  
barkeit wegen gefährlicher  
Körperverletzung gem.  
§ 224 I Nr. 2, 5 StGB  
aus.

Für einen Versuch eines  
weiteren räuberischen

Erpressung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I StGB fehlt es ebenfalls an Feststellungen dazu, dass die Drohung im Zeitpunkt des zweiten Herausgabeverlangens noch fortgewirkt hat.

f) Die §§ 239, 240, 221 StGB treten im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

g) Die räuberische Erpressung mit Todesfolge, der gemeinschaftliche Computerbetrug ~~gem.~~ und der erpresserische Menschenraub stehen zueinander in Tateinheit. Die Delikte werden aufgrund der andauernden Bemächtigungssituation verklammert durch § 239 a StGB als Dauerdelikt. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen und aus

Klarstellungsgründen bleiben die §§ 253, 255, 251, 263a, 239a, 25 II StGB nebeneinander bestehen.

Im Ergebnis hat die Revision Aussicht auf Erfolg, sowohl mit der Verfahrens- als auch mit der Sachrüge.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist allerdings zu beachten, dass die Revision zu einer Verschlechterung für den Mandanten führen könnte, erstens in Bezug auf die Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubes, zweitens ist ~~es~~ aufgrund der Revision der Staatsanwaltschaft der Angeklagte nicht über § 358 II 1 StPO vor einer höheren Stufe geschützt, und drittens besteht eine nicht un-

27  
wesentliche Wahrscheinlichkeit,  
dass das neue Totgericht den  
Tötungsvorsatz bei einer er-  
neuten Beweisaufnahme  
anders beurteilt.

Vertretbar

Aus diesen Gründen sollte  
die Revision nicht weiter-  
verfolgt werden.

Daher keine  
Aufträge  
erforderlich

## B-Klausurenkurs

### Klausur: 069 StR II

Im Rahmen der Zulässigkeit erkennt die Verfasserin, dass die Revisionseinlegung grds. **verfristet** ist. Die Frage, ob das geführte **Telefonat** fristwährend sein kann, wird zutreffend verneint. Dies ergibt sich insbesondere aus dem eindeutigen Wortlaut des § 341 I StPO.

Die Frage der Zulässigkeit des **Wiedereinsatzantrages** bei verspäteter Revisionseinlegung wird ansprechend erörtert. Die Verfasserin hätte noch diskutieren müssen, ob der RA ggf. auf die rechtzeitige Postzustellung hätte vertrauen dürfen.

Im Rahmen der Begründetheit erkennt die Verfasserin, dass ein **Verstoß gegen § 338 Nr. 1 StPO i.V.m. § 29 DRiG** vorliegt. Darüber hinaus wird erkannt, dass der Einwand gemäß § 222b Abs. 1 StPO ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls nicht erhoben worden ist, sodass die Rüge im Ergebnis keinen Erfolg haben kann. Optimalerweise hätte die Verfasserin noch auf die Norm Bezug genommen.

Die Verfasserin prüft zutreffend, ob ein Verstoß gegen **§ 244 Abs. 3 StPO** wegen Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Zeugen Strobel in Betracht kommt. Dabei wird erkannt, dass es sich um einen sog. Hilfsantrag handelt, der im Urteil abgelehnt werden darf (Regelfall: § 244 Abs. 6 StPO). Ob Unerreichbarkeit im Sinne des § 244 Abs. 3 Nr. 5 StPO vorliegt, wird ansprechend diskutiert, und von der Verfasserin gut vertretbar abgelehnt. Ferner wird auf § 244 Abs. 3 Nr. 2 StPO (Bedeutungslosigkeit) Bezug genommen, mit der auch die Beruhensfrage gut vertretbar abgelehnt wird.

Ein Verstoß gegen **§ 250 StPO** wegen der Verlesung der Niederschrift über das Vernehmungsprotokoll der Zeugin Bechtold wird besprochen. Zudem wird erkannt, dass die Ausnahme gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO greift, aber ein Verstoß gegen § 251 Abs. 4 StPO vorliegt, da es am Gerichtsbeschluss fehlt. Ob das Urteil auch auf dem Verstoß beruht wird vertretbar bejaht. Die Verfasserin argumentiert hier ansprechend.

Ein Verstoß gegen **§ 229 StPO** wegen Überschreitung der Höchstdauer der Unterbrechungsfrist wird zutreffend abgelehnt.

Im Rahmen der Sachrüge prüft die Verfasserin, ob die Feststellungen des Gerichts eine Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 249 Abs. 1, 251, 25 Abs. 2 StGB tragen. Zu diskutieren war hier insbesondere, die Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung anhand des Tatbestandmerkmals der Wegnahme. Im Rahmen des § 251 waren als Schwerpunkte die Frage der Zurechnung sowie, ob ein qualifikationsspezifischer Zusammenhang gemäß § 251 StGB vorliegt. Im Ergebnis kommt die Verfasserin zu einem vertretbaren Ergebnis, hätte aber insbesondere das Problem erörtern sollen, dass nicht feststeht, wer welche Handlung vornimmt (Zurechnung).

Die Verurteilung des L wegen Computerbetruges gemäß §§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB wird ansprechend bejaht.

Auch eine mögliche Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Menschenraubes mit Todesfolge gemäß §§ 239a Abs. 1, Abs. 3, 15 Abs. 2 StGB wird geprüft sowie die Strafbarkeit hinsichtlich möglicher Tötungsdelikte. Hier war insbesondere zu erörtern, ob sich das Gericht hinsichtlich möglicher Tötungsvorsatzes auseinandergesetzt hat. Dies gerät in der Prüfung zutreffend mit der Frage des Tötungsvorsatzes auseinandergesetzt hat. Dies gerät in der Prüfung wesentlich zu kurz. Hier war materiellrechtlich durch aus ein Schwerpunkt zu setzen.

Die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit sind jedenfalls folgerichtig. Da die Verfasserin von der Einlegung der Revision abrät, bedurfte es keiner Antragsformulierung.

Insbesondere zu Beginn der Klausur könnte die Verfasserin noch verstärkt den Gutachtenstil einsetzen, um zu zeigen, dass sie diesen beherrscht. Gerät der erste Teil der Klausur überdurchschnittlich, fehlt der Verfasserin hinsichtlich der materiellrechtlichen Prüfung scheinbar Zeit. Die Gewichtung hätte hier noch etwas gleichmäßiger ausfallen sollen. Insgesamt verfügt sie aber über ein gutes Problembewusstsein, und einen ansprechenden, gut nachvollziehbaren Stil.

Im Ergebnis eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, die mit 11 Punkten zu bewerten ist.

J. Schröter